

Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz (vor der Schwangerschaft)

Die Änderungen des Mutterschutzgesetzes sind zum 01.01.2018 in all seinen Teilen in Kraft getreten. Das Gesetz hat das Ziel, werdende Mütter und ihre ungeborenen Kinder bei der Arbeit zu schützen und gleichzeitig dafür sorgen, dass Frauen auch während der Schwangerschaft und Stillzeit weiterhin arbeiten können.

Die Arbeitgeber sollen durch Umgestaltung der Arbeit oder vorübergehenden Arbeitsplatzwechsel Beschäftigungsverbote vermeiden. Deshalb werden Arbeitgeber verpflichtet, bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) an allen Arbeitsplätzen Fragen des Mutterschutzes zu berücksichtigen und Schutzmaßnahmen vorzuplanen, falls an dem Arbeitsplatz jemand schwanger werden sollte. Dieses gilt unabhängig davon, ob auf dem Arbeitsplatz Frauen arbeiten. Der Mutterschutz im Sinne des Gesetzes wurde erweitert und umfasst nun auch schwangere Frauen im Studium, in der Schule und im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst.

Arbeitsstätte:

Tätigkeit:

Durchgeführt von:

Beteiligte: Betriebsärztin/Betriebsarzt Ja Nein

Fachkraft für Arbeitssicherheit Ja Nein

Datum:

Mögliche Gefährdungsfaktoren

Könnte eine schwangere Mitarbeiterin an diesem Arbeitsplatz den folgenden Gefährdungsfaktoren ausgesetzt sein oder würde sie mit diesen umgehen?

Sofern Fragen mit "ja " beantwortet wurden, bestehen Gefährdungen, wenn an diesem Arbeitsplatz eine Mitarbeiterin schwanger wird.

Bedenken Sie bereits im Vorfeld Schutzmaßnahmen, die Sie im Falle einer schwangeren Mitarbeiterin auf diesem Arbeitsplatz umsetzen wollen.

Nach Meldung einer Schwangerschaft für diesen Arbeitsplatz müssen Sie die Gefährdungsbeurteilung individuell auf die Schwangere anpassen. Bei der Konkretisierung und Gestaltung der Arbeitsbedingungen halten Sie die Rangfolge der Schutzmaßnahmen ein:

1. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen/Arbeitszeiten
2. Arbeitsplatzwechsel
3. Freistellung/Beschäftigungsverbot.

1. Physikalische Gefährdung

Vibrationen und Erschütterungen

	JA	NEIN
a) Beschäftigte führen Tätigkeiten in der Nähe von Maschinen aus, die Schwingungen/Vibrationen verursachen ($< 0,25-0,5\text{m/s}^2$)		
b) Beschäftigung auf Fahrzeugen (z. B. Aufsitzrasenmäher, Erdbaumaschinen im Friedhof/Grünpflegebereich)		

Bewegungen oder körperliche Belastungen

c) Beschäftigte müssen Lasten ohne mechanische Hilfsmittel bewegen, tragen und heben - regelmäßig (2-3 mal/Stunde) mehr als 5 kg Gewicht - gelegentlich mehr als 10 kg Gewicht		
d) Beschäftigte müssen während Ihrer Tätigkeit stehen, - Sitzgelegenheit ist nicht vorhanden - länger als 4 Stunden täglich		
e) Beschäftigte müssen während Ihrer Tätigkeit ungünstige Körperhaltungen einnehmen (sich Gebückt halten, häufiges strecken oder Beugen, dauerndes Hocken)		
f) Beschäftigte müssen während Ihrer Tätigkeit belastende notwendige Persönliche Schutzausrüstung tragen.		

Strahlung

g) Beschäftigte führen Tätigkeiten mit Röntgenstrahlung oder radioaktiver Strahlung aus. (z. B. im Schulunterricht)		
---	--	--

Lärm

h) Beschäftigte sind bei Ihrer Tätigkeit Lärm mit einem Beurteilungspegel $>80\text{ dB(A)}$ ausgesetzt .		
i) Beschäftigte sind bei Ihrer Tätigkeit Lärmimpulsen, die zum Erschrecken führen ausgesetzt.		

Klima

	JA	NEIN
j) Beschäftigte sind bei Ihrer Tätigkeit Hitze ausgesetzt (Ergibt sich aus der Kombination von klimatischem Einfluss, Arbeitsbekleidung, Arbeitsschwere und –dauer)		
k) Beschäftigte sind bei Ihrer Tätigkeit Kälte ausgesetzt (z. B. im Kühlhaus, ständig im Freien bei niedrigen Außentemperaturen, <-5°C)		
l) Beschäftigte sind bei Ihrer Tätigkeit Nässe ausgesetzt (im Freien oder am Arbeitsplatz)		

2. Gefährdung durch chemische Stoffe (siehe Sicherheitsdatenblatt)

a) Beschäftigte haben während Ihrer Tätigkeit Kontakt mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtschädigenden Stoffen über Inhalation oder Hautkontakt (Kennzeichnung nach CLP-Verordnung)		
b) Beschäftigte haben während Ihrer Tätigkeit Kontakt mit sehr giftigen, giftigen oder für den Menschen gesundheitsschädlichen Stoffen.		
c) Beschäftigte arbeiten nicht mit den o.g. Stoffen, sind diesen aber im gleichen Arbeitsraum ausgesetzt.		
d) Grenzwerte (Konzentration, Einwirkzeiten) werden bei der Ausübung der Tätigkeit des Beschäftigten überschritten.		

3. Infektionsgefährdung durch biologische Arbeitsstoffe

a) Beschäftigte haben während Ihrer Tätigkeit engen Körperkontakt oder Kontakt zu infektiösen menschlichen Körperflüssigkeiten wie Blut, Urin, Kot oder Speichel (Übertragung von Zytomegalie-Virus, Hepatitis A oder B-Viren)		
b) Bei Beschäftigten besteht die Gefahr durch Tröpfcheninfektion mit Erregern (z. B. Röteln, Masern, Mumps, Keuchhusten, Windpocken, Ringelröteln)		
c) Beschäftigte haben Kontakt zu Tieren, wie Katze, Hund, Nagetieren (Übertragung von Erregern von Tier zu Mensch: Toxoplasmose, Salmonellen)		
d) Beschäftigte sind während Ihrer Tätigkeit weiteren Erregern wie Bakterien, die Borreliose auslösen können oder Pilzsporen ausgesetzt (z. B. Arbeiten im Wald, Umgang mit Archivgut)		

4. Gefährdung durch Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren

JA NEIN

a)	Beschäftigte sind während Ihrer Tätigkeit erhöhten Unfallgefahren ausgesetzt (ausgleiten, fallen, stürzen)		
b)	Beschäftigte haben während Ihrer Tätigkeit Umgang mit Personen, die durch aggressives Verhalten eine Gefahr darstellen können		
c)	Beschäftigte können nicht jederzeit Ihre Tätigkeit unterbrechen. (Alleinarbeitsplatz) oder während Ihrer Tätigkeit keine Hilfe rufen bzw. Hilfe kann Sie nicht erreichen.		
d)	Beschäftigte führen Arbeiten in großen Höhen aus. (Kirchtürme, Emporen, Leitern)		
e)	Beschäftigte sind auf Fahrzeugen eingesetzt und haben eine Fahrzeit von mehr als 4 Stunden täglich.		

5. Arbeitszeit

a)	Beschäftigte führen Ihre Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr und 06.00 Uhr aus (Nachtarbeit)		
b)	Beschäftigte führen Ihre Arbeiten an Sonn- und Feiertagen aus.		
c)	Beschäftigte leisten Mehrarbeit: Bei mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche ;Frauen unter 18 Jahre: 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche		

6. Sonstiges

a)	Es bestehen unverantwortbare Gefährdungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit, wenn ja, welche:		

Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Die Beschäftigten sind keiner unverantwortbaren Gefährdung ausgesetzt.
- Die Beschäftigten sind Gefährdungen ausgesetzt. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen wurden festgesetzt. Die Wirksamkeit wird kontrolliert.
(Wenn Fragestellungen mit „Ja“ beantwortet wurden)
- Der werdenden Mutter wird ein Gespräch über weitere Möglichkeiten der Verbesserung der Arbeitsbedingungen vom Unternehmer angeboten.
(nach Mitteilung der Schwangerschaft)
- Die festgelegten Schutzmaßnahmen können nicht unverzüglich durchgeführt werden. Im Falle einer Mitteilung der Schwangerschaft wird ein Beschäftigungsverbot gegenüber der werdenden Mutter ausgesprochen
(soweit keine Umsetzung auf einen neuen Arbeitsplatz der frei von unverantwortbaren Gefährdungen ist, vorgenommen werden kann).

Unterrichtung

Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und der angedachten Schutzmaßnahmen

Unterrichtung der Mitarbeitervertretung

am: _____

Unterrichtung der betroffenen Mitarbeiter

am: _____

Datum und Unterschrift des Verantwortlichen

Maßnahmen für diesen Arbeitsplatz bei Mitteilung einer Schwangerschaft

Sobald auf diesem Arbeitsplatz eine Mitarbeiterin schwanger wird, muss die oben durchgeführte Gefährdungsbeurteilung aktualisiert und ggf. ergänzt werden.

Führen Sie mit der schwangeren Mitarbeiterin ein Gespräch über die Anpassung ihrer Arbeitsbedingungen und setzen Sie die Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiterin um.

Name der werdenden Mutter: _____

Die Gefährdungsbeurteilung wurde aktualisiert am: _____

Der schwangeren Beschäftigten wurde ein Gespräch zur weiteren Anpassung ihrer Arbeitsbedingungen angeboten

am _____

Schutzmaßnahmen nach § 10 Mutterschutzgesetz

Anpassung des Arbeitsplatzes mit folgenden Maßnahmen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

oder

Arbeitsplatzwechsel der schwangeren Beschäftigten veranlasst

Am _____

neuer Arbeitsplatz _____

oder

Die Beschäftigte ist ab _____ freigestellt

da die weitere Beschäftigung ohne Gefährdung der werdenden/stillenden Mutter nicht möglich ist.

Meldung der Schwangerschaft an die Aufsichtsbehörde am: _____